A close-up, black and white photograph of a heavy metal chain, with the links in sharp focus in the foreground and blurred in the background. The chain is the central visual element of the poster.

DEKONSTRUKTION DES SOLIDARITÄTS- KONZEPTS DER EUROPÄISCHEN UNION:

**Für eine Solidarität mit
Menschen und nicht
zwischen Staaten!**



© Titelfoto von The Ian

Verfasst von Sara Bellezza, Beatriz Jorge, Julia Türtscher und Lisa Vierheilig
April 2023

borderline-europe leistet seit 2007 zivilen Widerstand gegen die Europäische Grenz- und Migrationspolitik. Wir haben unseren Sitz in Berlin und Zweigstellen in Palermo und Mytilini.

Als transnationales Netzwerk von Aktivist*innen erstellen wir Berichte, Analysen und Informationsmaterial und organisieren öffentliche Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen. Wir kämpfen für ein aktives und kritisches politisches Bewusstsein, das den Folgen einer rassistischen und tödlichen Grenzpolitik entgegenwirkt und sie aktiv sabotiert. Unser Ansatz ist daher zwangsläufig feministisch, emanzipatorisch, antirassistisch und antikapitalistisch.

Mehr Informationen auf unserer Website: www.borderline-europe.de
Unterstützt unsere Solidaritätsarbeit: betterplace

Spendenkonto

borderline-europe e.V.

GLS Bank, Bochum

IBAN : DE11 4306 0967 4005 7941 00

BIC: GENODEM1GLS (Bochum)

DEKONSTRUKTION DES

SOLIDARITÄTSKONZEPTS DER EU:

Die Europäische Union rühmt sich mit dem Begriff "Solidarität." Wir wollen hinter die Kulissen dieses Begriffs schauen und fragen in diesem Artikel daher: **Was bedeutet Solidarität im Kontext des EUropäischen Asylsystems? Mit wem ist die Europäische Union solidarisch? Wo liegen die Grenzen der Solidarität in der EU und warum halten wir dies für problematisch?** In den letzten Jahren wurde im öffentlichen Diskurs häufig diagnostiziert, dass sich das EUropäische Asylsystem in einer "Krise der Solidarität" befinde. Das derzeitige EU-Asylsystem brauche nach wie vor eine Reform und die so genannten Solidaritätsmaßnahmen sind zeitlich begrenzt und beruhen auf Ad-hoc-Lösungen (Del Monte und Orav, 2023, S. 8).

Im Folgenden werden wir am Beispiel der Ad-hoc-Umverteilung von schutzsuchenden Personen innerhalb der EU, der sogenannten *relocation*, aufzeigen, dass das EUropäische Solidaritätskonzept nicht nur in der Krise steckt, sondern völlig neu gedacht und dekonstruiert werden muss. Die Umverteilung von aus Seenot geretteten Personen erfolgte seit 2018 in Reaktion auf Italiens *Politik der geschlossenen Häfen* nach einem Boot-zu-Boot-Prinzip. Mit dem *Malta Agreement* in 2019 wurde die Ad-hoc-Umverteilung offiziell als Praxis etabliert und dient weiterhin als **Vorbild für den sogenannten Freiwilligen Solidaritätsmechanismus** (Voluntary Solidarity Mechanism, VSM) im neuen EU Migrationspakt von 2020.

Durch eine Anfrage über den Freiheitsinformationsakt (Freedom of Information Act; kurz FOIA) an den Niederländischen Immigratieen Naturalisatiedienst (Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst, kurz: IND) wurden interne E-Mails verschiedener Behörden aus EU-Mitgliedsstaaten öffentlich. Diese E-Mails beziehen sich auf die Umverteilung geretteter Personen einer Sea-Watch 3 Mission im Dezember 2018. Die Kommunikation zwischen den EU-Mitgliedstaaten zeigt eindrücklich, wie sich das Konzept der Solidarität in der EU ausschließlich auf die am Relocation-Prozess beteiligten EU-Staaten bezieht. Personen, die während des Prozesses umverteilt werden, erfahren hingegen keine Solidarität, sondern massive Rechtsverletzungen.

Abschließend möchten wir dem Europäischen Verständnis von Solidarität eine Gegenvision entgegensetzen und weisen auf die politischen Forderungen der von Relocation betroffenen Menschen hin. Im Einklang mit anderen Autor*innen und Wissenschaftler*innen argumentieren wir, dass eine solidarische Migrationspolitik den Fokus auf die betroffenen Personen legen muss (Mitsilegas, 2014, S. 181).

Solidarität mit Menschen auf der Flucht beginnt mit der Anerkennung von Bewegungsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht.

VON DER EU AD-HOC-RELOCATION ZUM FREIWILLIGEN SOLIDARITÄTSMECHANISMUS

Angesichts der Grenzspektakel^[1] (Casa-Cortes et al., 2015) rund um Migrationsbewegungen in die Europäische Union treffen sich die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten regelmäßig, um "neue" Strategien zur Migrationssteuerung zu entwickeln. Mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Machtpositionen treiben die EU-Staaten Praktiken voran, die von der Abschreckung an den Grenzen durch Polizeiarbeit und (militarisierte) Überwachungstechniken über die Externalisierung der Grenzen^[2] bis hin zu humanitären Interventionen auf Kosten von Menschen auf der Flucht reichen.

EU-Ad-hoc-Relocation, 2019

Eine der Praktiken zur Migrationssteuerung, die von einem Konglomerat von EU-Mitgliedstaaten formalisiert wurde, war der Ad-hoc-Relocation-Mechanismus, der auf einem Treffen im September 2019 in Malta beschlossen wurde.^[3] Der Ad-hoc-Relocation-Mechanismus war eine Folge der italienischen Politik der geschlossenen Häfen und der Weigerung des italienischen Innenministeriums, Such- und Rettungsbooten ab 2018 das Anlanden in italienischen Häfen zu gestatten.^[4] Mehrere EU-Staaten beschlossen die Verteilung von aus Seenot geretteten Personen in andere Teile Europas zu akzeptieren.^[5] Die Verteilung wurde dann vor jeder Anlandung eines Schiffes neu verhandelt, was zu langen Wartezeiten auf See für die jeweiligen Boote und natürlich für die Menschen an Bord führte. Schließlich wurden für die Delegationen der Mitgliedstaaten Interviewtermine für die Auswahl der Personen, die umverteilt werden sollten, vereinbart.

Die Umverteilung der Menschen in die Aufnahmeländer wurde dann, oft nach monatelangem Warten, von den italienischen Hotspots und den maltesischen Haftanstalten aus organisiert. Relocation wurde von der EU als humanitäre Maßnahme dargestellt, die den "Migrationsdruck" auf die Med 5-Länder (Zypern, Griechenland, Malta, Spanien und Italien) durch die Umverteilung von Personen, die internationalen Schutz suchen und bestimmte Vulnerabilitätskriterien erfüllen, verringern sollte. **Wir widersprechen dieser Darstellung des Relocation Mechanismus, denn er stellt weder eine humane Praxis dar, noch unterstützt er eine größere Anzahl von Personen, wie wir im Folgenden zeigen werden.[6]**

Der neue Pakt für Migration, 2020

Im Jahr 2020 schlug die Europäische Kommission einen neuen Pakt zu Migration und Asyl vor, der "die Grundsätze der gerechten Aufteilung der Verantwortung und der Solidarität in ein Gleichgewicht bringen" sollte (EC 2020). **Der Relocation-Mechanismus wurde trotz seiner problematischen Aspekte und seiner Umsetzungsfehler erneut zu einer der Hauptstrategien im Vorschlag für einen neuen Pakt zu Migration und Asyl erklärt (ebd.).** Im Rahmen des Verfahrens zur Umsetzung der Vorschläge aus dem neuen Migrationspakt erarbeitete der Rat der Europäischen Union am 7. Juni 2022 einen Entwurf zu Relocation-Mechanismen (Statewatch, 2022). Drei Jahre nach dem EU-Ad-hoc-Relocation-Abkommen in Malta sieht der Entwurf vor, dass Umverteilungen in erster Linie nach Ausschiffungen von Such- und Rettungsaktionen im Mittelmeer und auf der Westatlantik-Route, sowie auf den griechischen Inseln oder Zypern durchgeführt werden sollen (ebd.). Der Rat der EU unterstreicht, dass die Umverteilung "für Personen gelten sollte, die internationalen Schutzes bedürfen, wobei den am stärksten gefährdeten Personen Vorrang eingeräumt werden sollte", und weist darauf hin, dass eine bestimmte Anzahl von Umverteilungen pro Jahr durchgeführt werden muss, um einen vorhersehbaren Umfang der Maßnahmen zu gewährleisten (ebd.). Wie wir in unseren früheren Berichten[7] gezeigt haben und auch im Folgenden erörtern werden, stimmen die proklamierten Umverteilungskriterien nicht mit den Relocation-Verfahren der Mitgliedstaaten in der Praxis überein. Entgegen der Erklärungen im Entwurf werden Vulnerabilität und internationale Schutzbedarfe bei den Relocation-Verfahren kaum berücksichtigt.

Am 27. Juni 2022 führte die Generaldirektion Migration und Inneres (DG HOME) der EU ein Treffen mit Vertreter*innen der EU-Mitgliedstaaten, der assoziierten Schengen-Staaten, der EU-Agenturen (EUAA, FRONTEX) und des Generalsekretariats des Rates durch, bei dem ein Vorschlag für den neuen sogenannten Solidaritätspakt vorgelegt wurde (Migration Control, 2022). Bei diesem Treffen beschlossen die Teilnehmenden eine jährliche Quote von 10.000 Umverteilungen aus Italien und Griechenland für das Jahr 2022 und erklärten, dass die Standardverfahren (Standard Operating Procedures, SOPs) verbessert werden müssen (ebd.). Mit Hilfe von EU-Agenturen wie der Agentur der Europäischen Union für Asylfragen (European Union Agency for Asylum, EUAA, früher EASO) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sollen schnellere Relocation Prozesse gewährleistet werden. Dabei wird **Umverteilung erneut als die Lösung zur Verhinderung von Sekundärmigration**[8] von Menschen auf der Flucht innerhalb der EU propagiert. Bei einem weiteren Treffen im Dezember 2022 zum Solidaritätspakt wurde jedoch festgestellt, dass **im Jahr 2022 nur 200 Umverteilungen stattgefunden haben** (Statewatch, 2023). Aus dem internen Dokument über das Treffen, das Statewatch im Januar 2023 veröffentlichte, geht hervor, dass die **EU über die Vereinheitlichung der Abläufe durch "Relocation-Zentren"** (ebd.) spricht. Diese werden in dem Dokument nicht näher spezifiziert, lassen aber Alarmglocken läuten, wenn man an die bereits existierenden Hotspots an den EU-Grenzen und deren umfassende Rechtsverletzungen denkt.

Darüber hinaus sollen die **vorgeschlagenen Standardverfahren (SOPs) Online-Interviews mit Relocation-Kandidat*innen beinhalten** (ebd.). **Online-Interviews und "Relocation-Zentren" erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Rechtsverletzungen für Asylbewerber*innen an den Außengrenzen massiv.** Relocation darf nicht für Asylschnellverfahren an den Außengrenzen missbraucht werden, für Schnellverfahren dieser Form gibt es keine Rechtsgrundlage in der EU und es sollte auch keine geschaffen werden. Die Durchführung von Online-Anhörungen ohne die Möglichkeit des Zugangs zu rechtlichem Beistand für Asylbewerber*innen verursacht enormen Stress und erhöht die Angst von bereits traumatisierten Personen in vulnerablen Situationen.

Es ist hochproblematisch, dass EU-Mitgliedsstaaten Relocation Mechanismen an die Ankünfte von zivilen Such- und Rettungsbooten knüpfen. So werden schutzsuchende Personen in den Umverteilungsprozess aufgenommen, oder eben nicht, je nachdem, wie sie die EU erreicht haben; nach einer Rettungsaktion durch ein ziviles Rettungsschiff oder selbstständig. Dadurch werden Asylbewerber*innen auf Grundlage der Art ihrer Ankunft in verschiedene Kategorien eingeteilt. Zudem ist es fragwürdig, warum Norwegen während des Treffens erklärt, wie aus dem geleakten Dokument ersichtlich wird, wiederum Personen, die aus Seenot gerettet wurden, aus dem Relocation Mechanismen auszuschließen.

*"NO (Norwegen) teilte mit, dass es beschlossen habe, seine Zusagen für 200 Personen wie folgt umzusetzen: 75 aus IT (Italien), 75 aus EL (Griechenland) und 50 aus CY (Zypern), wobei Asylbewerber*innen der Vorzug gegeben wird, die eine hohe Anerkennungsquote in NO (Norwegen) haben, wobei eine direkte Verbindung zu Such- und Rettungsaktionen von NGO-Schiffen vermieden werden muss (Stawatch, 2023)."*

Die EU-Sitzungen zur Relocation unter dem Solidaritätsmechanismus im Jahr 2022 zeigen keine wesentlichen Änderungen gegenüber früheren Versuchen, Relocation-Verfahren zu formalisieren oder unter menschenwürdigen Bedingungen durchzuführen. Der folgende Rückblick auf die problematische Praxis der Umverteilung einer kleinen Anzahl von Personen in die Niederlande im Jahr 2019 verdeutlicht die Problematik des Relocation-Mechanismus.

UMVERTEILUNG VON PERSONEN UM DIESE ANSCHLIESSEND ABZUSCHIEBEN DIE FOIA-ANFRAGE ZU EINER SEA-WATCH-MISSION

Der Freiwillige Solidaritätsmechanismus baut auf den früheren Konzepten der Ad-hoc-Relocation auf und stützt sich daher auf dieselben Grundsätze. Wie diese Grundsätze in die Praxis umgesetzt wurden, zeigt sich eindrucksvoll am Beispiel von internen E-Mails zwischen staatlichen Behörden verschiedener EU Mitgliedsstaaten. Diese wurden durch eine Anfrage über das Informationsfreiheitsgesetz (FOIA) öffentlich, die im Anschluss an eine Anlandung der Sea-Watch 3 in Malta im Januar 2019 an die Niederlande gestellt wurde.

Die Antwort auf die Anfrage im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetz (FOIA) wurde im September 2022 auf der Website des niederländischen Einwanderungs- und Einbürgerungsdienstes (IND), einer Regierungsbehörde im Ministerium für Justiz und Sicherheit, veröffentlicht (Immigratie- en Naturalisatiedienst [im Folgenden: IND], 2022a). Die während dieses Prozesses umverteilten Personen waren im Dezember 2018 von der Sea-Watch 3 (SW3) gerettet worden und durften 18 Tage lang nicht in einem sicheren Hafen an Land gehen. Am 9. Januar 2019 konnten schließlich 49 gerettete Personen von dem Schiff SW3 sowie dem Schiff Professor Albrecht Penck (betrieben von der NGO Sea-Eye) in Malta von Bord gehen, nachdem sich acht EU-Mitgliedstaaten bereit erklärt hatten, sich an ihrer Umverteilung zu beteiligen (Dortmund Netzwerk Geflüchtete, 2019). Was dann hinter verschlossenen Türen geschah, lässt sich in einem umfangreichen E-Mail-Austausch zwischen den Ministerien der kooperierenden Staaten, dem maltesischen Ministerium für Inneres und nationale Sicherheit (Ministry for Home Affairs and National Security, MHAS) sowie weiteren Akteuren wie der Internationalen Organisation für Migration (IOM) nachlesen.

Der Mailwechsel bietet interessante Einblicke sowohl in die interne Logik und Funktionsweise des Relocation-Mechanismus als auch in die deutlich kommunizierten Interessen der Mitgliedstaaten. Am Tag nach der Ausschiffung teilte das MHAS eine Liste aller ausgeschifften Personen mit denjenigen Staaten, die sich zur Teilnahme bereit erklärt hatten,[9] einschließlich der Informationen über deren Staatsangehörigkeit, Alter und familiäre Beziehungen. Es folgte ein zweitägiger intensiver E-Mail-Austausch, in dem die niederländischen Behörden ihre Präferenzliste zusammenstellten und an Malta zurückschickten. Das zentrale Anliegen, das darin - sehr explizit - zum Ausdruck kommt, ist, dass die Gruppe, die in die Niederlande überstellt wird, zu mindestens 50 Prozent aus Personen bestehen sollte, die als leicht abschiebbar gelten:

"Also sollten wir jetzt lieber sicherstellen, dass wir 6 von der SW3 bekommen, mit einer bestmöglichen Aufteilung von 50/50 asylberechtigt und zurückschickbar." (IND, 2022a, 68)

Und später: "Wir werden eine Nachricht an Malta schicken mit 50/50 und nur SW3. Ich werde mich für 50% Nigerianer*innen einsetzen, für die eine Rückkehr umsetzbar ist." (IND, 2022b, S. 10).[10]

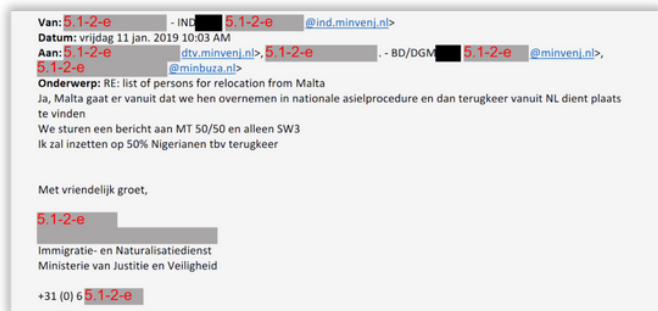


Abbildung 1: Screenshot einer E-Mail der niederländischen Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde (IND), wie sie nach dem FOIA-Antrag veröffentlicht wurde (IND, 2022b, S. 10).

Die andere Hälfte sollte wegen der hohen Chancen auf eine schnelle und einfache Anerkennung ihrer Asylanträge ausgewählt werden. Die Gespräche drehen sich also um Nationalitäten und Herkunftsregionen und konzentrieren sich bereits auf mögliche zukünftige Abschiebungen. Anstehende Asylanträge und -verfahren werden dabei völlig außer Acht gelassen.

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Umverteilung schlagen die Niederlande verschiedene Praktiken für die Inhaftierung von Umverteilungskandidat*innen vor oder nach ihrer Überstellung vor. Sie prüfen beispielsweise, ob es möglich wäre, den Kandidat*innen den offiziellen Zugang zum Schengen-Raum auf dem Papier zu verweigern - obwohl sie bereits in Malta von Bord gegangen und damit als Asylbewerber*innen legal in den Schengenraum eingereist waren -, um sie dann in Malta in den Migrationshaftanstalten einzusperren. Auch wenn dies letztlich rechtlich nicht möglich ist (vgl. IND, 2022a, S. 64), wird die Präferenz der niederländischen Beamt*innen deutlich:

*“Wenn wir es vorziehen, die Verweigerung des Zugangs [zu Schengen] von Malta aus durchzusetzen, dann können die Migrant*innen während des gesamten Asylverfahrens in Gewahrsam gehalten werden. [...] Die Realität ist, dass die Migrant*innen ihr Ziel erreicht haben, nämlich europäischen Boden zu erreichen, und wahrscheinlich schnell MIA [missing in action] gehen werden und nicht mehr erreichbar sind.”*
(IND, 2022a, S. 66)

Familiäre Beziehungen der Geflüchteten, geschweige denn ihre Interessen oder Wünsche in Bezug darauf, wo sie in der EU leben möchten, werden ebenfalls außer Acht gelassen. Dies wird am Fall einer Person mit einem Cousin oder einer Cousine in den Niederlanden deutlich, die den niederländischen Behörden von MHAS vorgeschlagen wurde. Das IND lehnt die Aufnahme dieser Person jedoch ab, da diese nicht zu deren erklärtem Ziel und der darauf beruhenden Auswahl passt (IND, 2022a, S. 122).

Als der Verhandlungsprozess über die Umverteilung von Personen zu Ende ging, hatten sich die Niederlande auf sechs Personen geeinigt. Diese wurden am 23. Januar 2019 von niederländischen Beamt*innen in Malta zum ersten Mal befragt und einige Tage später nach Amsterdam geflogen. Bis zum 27. Februar 2019 war nur einem ihrer Asylanträge stattgegeben worden, vier waren abgelehnt worden und eine Entscheidung war ausständig (laufendes Berufungsverfahren).

Am auffälligsten ist, dass alle Ablehnungen auf "Gründen der Unglaubwürdigkeit" beruhten, weil ihre ersten Anhörungen - noch in Malta - und ihre späteren Anhörungen in den Niederlanden - die Teil ihres eigentlichen Asylantrags waren - für widersprüchlich befunden wurden (IND, 2023, S. 18). **Dies widerspricht dem rechtlichen Rahmen von Asylanhörungen, die erst nach der Relocation stattfinden sollen.** Dabei ist vor allem der spätere Vergleich von Interviewergebnissen stark zu kritisieren (siehe Bellezza et al., 2021).

Insgesamt zeigt dieser Schriftwechsel, dass **der vermeintlich humanitäre Mechanismus der Umverteilung von den Mitgliedstaaten keineswegs solidarisch gehandhabt wurde.** Es wurden nicht nur persönliche Gründe oder Interessen der Betroffenen völlig vernachlässigt, sondern darüber hinaus auch Möglichkeiten der Inhaftierung und direkte Abschiebungen offen diskutiert. Die so genannte "EU-Solidarität in der Praxis" (DG HOME, 2023) ist also definitiv nicht auf die betroffenen Menschen ausgerichtet.

FAZIT

Der sogenannte Freiwillige Solidaritätsmechanismus wird in erster Linie als Praxis der Solidarität zwischen mehr oder weniger "migrationsbelasteten" EU-Mitgliedstaaten, aber auch als Praxis der "Fürsorge für schutzbedürftige Menschen und der Förderung ihres Wohlergehens" (DG HOME, 2023) dargestellt. Unsere Analyse zeigt jedoch, dass ein solcher Mechanismus sowohl der Solidarität als auch der Humanität nicht gerecht wird. Dies vor allem, da die Mitgliedstaaten über die Umverteilung von Personen abhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, der Art und Weise, wie sie in die EU gekommen sind, oder sogar, wie leicht sie abgeschoben werden können, verhandeln.

Wir schlagen vor, zunächst einmal das Narrativ der EU von einer "Belastung" zu hinterfragen. Während sie von "Druck auf die lokalen Aufnahme- und Asylsysteme" (ebd.) von Ländern wie Griechenland und Italien spricht, verstärkt die EU weiterhin ihre Abschreckungspolitik, illegalisiert Personen auf der Flucht und verhindert ihre Mobilität. Wenn also "Druck" in bestimmten Orten entsteht, dann, weil Menschen gezwungen werden, an diesem Ort zu bleiben, wie es die Dublin Verordnung vorsieht.

Dies ist vor allem eine Belastung für die Personen, die sich nicht fortbewegen können. **Da die Relocation-Verfahren auch die "solidarische" Überweisung größerer Geldbeträge an Mitgliedstaaten vorsieht, die sich an der Relocation beteiligen, schlagen wir vor, diese Mittel stattdessen umzuverteilen. Finanzielle Unterstützung sollte an Menschen gehen, die in der EU ankommen und einen Asylantrag stellen. Der Bau von Wohnungen und der Zugang zu Bildung und Arbeit sowie zu sozialen und politischen Rechten wären sinnvolle Investitionen, die Existenzen ermöglichen, ganz im Gegensatz zur Finanzierung von weiteren Lagern.**

Wir kritisieren auch, dass der Freiwillige Solidaritätsmechanismus (VSM) als eine Maßnahme mit großem humanitären Charakter beworben wird. So wird die Vulnerabilität von Menschen auf der Flucht instrumentalisiert, indem diese systematisch als "verzweifelte Opfer" (oder "illegale Migrant*innen") dargestellt werden. Durch diese Stigmatisierungen und Entrechtung wird ihnen die Möglichkeit genommen, persönliche Entscheidungen, etwa über ihren Wohnort, eigenständig zu treffen.

Der ursprünglich im Jahr 2015 vorgeschlagene Relocation-Mechanismus folgt ebenfalls diesem Prinzip der zwanghaften Zuweisung, das auch der Dublin-Verordnung zugrunde liegt (Picozza, 2017, S. 81). Der Fokus auf zwischenstaatlicher Solidarität in Verbindung mit der Rhetorik der "Fürsorge für schutzbedürftige Menschen" verschleiert den Versuch, die Selbstbestimmung von Asylsuchenden einzuschränken und Sekundärmigration innerhalb der EU zu unterdrücken. Zudem kommt nicht einmal die von der EU viel beschworene zwischenstaatliche Solidarität zum Tragen, denn die Relocation-Zusagen der einzelnen Mitgliedsstaaten bleiben weitgehend unerfüllt. Wir fordern daher ein Ende der Dublin-Verordnung als "solidarische" Lösung innerhalb der EU. Stattdessen sollte die Solidarität den Menschen auf der Flucht gelten. Abschließend erinnern wir an die Forderungen, die von Betroffenen, die aus Italien und Malta umverteilt wurden, an Deutschland herangetragen wurden. Im Rahmen unseres Forschungsprojekts zu Relocation (Bellezza et al., 2021) haben sie u. a. folgende Forderungen erhoben:

- sofortige Transparenz der Relocation-Verfahren für alle Menschen, die für ein Relocation-Verfahren "ausgewählt" wurden;
- ein Bleiberecht aus humanitären Gründen für alle Menschen, die auf ihrem Weg nach Europa erniedrigende Behandlung erlitten haben, unabhängig von der Situation in ihrem Herkunftsland;
- sicheres Reisen innerhalb der EU, um das Land zu erreichen, in dem die Person einen Asylantrag stellen will;
- keine Inhaftierung oder übermäßige Wartezeiten in Hotspot-Einrichtungen bei der Ankunft in Europa;
- sofortiger Zugang zu rechtlicher und medizinischer Unterstützung und keine Diskriminierung oder Kriminalisierung von Menschen, die in der EU Schutz suchen (Bellezza et al., 2021).

- [1] Der Begriff “Grenzspektakel”, oder “border spectacle”, bezeichnet einen Prozess der Exklusion durch Grenzabschottung. Erst durch die öffentlichkeitswirksame Aufrüstung von Grenzen werden Kategorien wie die der illegalisierten Migration geschaffen und ins Zentrum des öffentlichen Interesses rückt. Dadurch erst wird Migration illegalisiert und als Problem inszeniert (vgl. Casa-Cortes et al., 2015, 19).
- [2] Die EU hat ihre Grenzen in den letzten Jahren zunehmend über ihr eigenes Territorium hinaus verlagert. Diese Externalisierung bedeutet kurz gesagt die Verschiebung von Grenzkontrollen und anderen Grenzfunktionen in das Gebiet so genannter Drittländer. In der Praxis bedeutet dies, dass Einzelpersonen, insbesondere Migrant*innen und Asylbewerber*innen, bestimmten Arten von Grenzkontrollen ausgesetzt werden, lange bevor sie tatsächlich EU-Gebiet erreichen.
- [3] Joint Declaration of Intent on a Controlled Emergency Procedure [Gemeinsame Absichtserklärung zu einem kontrollierten Notfallverfahren]. La Valletta, Malta. 23. September 2019.
<https://download.repubblica.it/pdf/2019/politica/joint-declaration.pdf>
- [4] Für detaillierte Analysen zu den Hafenblockaden, zivilen Seenotrettungsbooten, Frachtschiffen und Schiffen der Küstenwachen siehe <https://eu-relocation-watch.info/#port-blockage> in Bellezza et al, 2021.
- [5] Trotz des viel kritisierten Rechtsrahmens der Dublin-Verordnung, der besagt, dass Asylanträge im ersten Ankunftsland in der EU gestellt werden müssen, sieht die Verordnung auch die Möglichkeit vor, dass andere Mitgliedstaaten Asylanträge bearbeiten, wie in Artikel 17 der Dublin-Verordnung vorgeschlagen (Art. 3(2) in Dublin II, siehe detaillierte Erklärung in <https://eu-relocation-watch.info/#dublin-regulation> in Bellezza et al., 2021).
- [6] Siehe Fußnoten 2 und 4.
- [7] EU ad hoc relocation. A lottery from the sea to the hotspots and back to unsafety in Bellezza et al., 2021 and Relocation from Greece to Germany: Relief for the Hotspot System or Alibi Policy? in Edling/Schenkenberger, 2022.
- [8] “Sekundärbewegung” (“secondary movement”) ist der EU-Begriff für die Reiseaktivitäten von Menschen, die aus dem Land, in dem sie zuerst angekommen sind, in andere EU-Länder reisen. Die EU-Agenda zur Migration hat sich darauf konzentriert, solche Bewegungen innerhalb der EU zu unterbinden, um Menschen daran zu hindern, Schutz oder einen dauerhaften Wohnort in ihrem Wunschland zu suchen.
- [9] Die Liste umfasste insgesamt 254 Personen, da es Teil der ausgehandelten Vereinbarung war, zusätzlich weitere von der maltesischen Küstenwache gerettete Personen in den Umverteilungsprozess einzubeziehen (siehe IND 2022a; Beisel & Siebert 2019).
- [10] Alle Zitate wurden von *borderline-europe* übersetzt.

QUELLEN

Beisel, Karolina Meta; Siebert, Jasmin, (2019) "Unhaltbare Zustände" an Bord der "Sea-Watch 3", Süddeutsche Zeitung. Available at: <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-mittelmeer-sea-watch-1.4279658> (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Bellezza, Sara; Brezger, Nora; Bünger, Clara; Henkel, Hannah; Pacor, Marta; Platania, Giuseppe; Schwarz, Jochen, (2021) EU ad hoc Relocation - A lottery from the sea to the hotspots and back to unsafety. Berlin: borderline-europe. Available at: https://eu-relocation-watch.info/pdf/BE_RelocationReport.pdf (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Casas-Cortes, M. et al. (2015) 'New Keywords: Migration and Borders', Cultural Studies, 29(1), pp. 55-87. Available at: <https://doi.org/10.1080/09502386.2014.891630>.

Del Monte, Micaela; Orav, Anita, (2023) Solidarity in EU asylum policy. European Union. Available at: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/649344/EPRS_BRI\(2020\)649344_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/649344/EPRS_BRI(2020)649344_EN.pdf) (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

DG HOME, (2023) Relocation: EU solidarity in practice. Available at: https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/migration-management/relocation-eu-solidarity-practice_en (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Dortmund Netzwerk Geflüchtete, (2019) 9. Januar 2019, 12:13 Uhr Mittelmeer Deutsche Seenotretter dürfen in Malta anlegen. Available at: <https://www.gefluechtete-dortmund.de/9-januar-2019-1213-uhr-mittelmeer-deutsche-seenotretter-duerfen-in-malta-anlegen/> (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

EC, (2020) New Pact on Migration. A fresh start on migration in Europe. https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/new-pact-migration-and-asylum_en (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Edling, Paula and Anna Schenkenberger, (2022) Relocation from Greece to Germany: Relief for the Hotspot System or Alibi Policy? Berlin: borderline-europe. Available at: <https://www.borderline-europe.de/sites/default/files/readingtips/Relocation%20Greece%20Germany.pdf> (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Immigratie- en Naturalisatiedienst (IND) (2022a) Besluit op Woo-verzoek inzake relocatie 6 van Sea Watch en andere NGO schepen januari 2019. Available at: https://puc.overheid.nl/ind/doc/PUC_1294780_1/1/ (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Immigratie- en Naturalisatiedienst (IND) (2022b) Besluit op bezwaar Woo-verzoek inzake relocatie 6 van Sea Watch en andere NGO schepen januari 2019. Available at: https://puc.overheid.nl/ind/doc/PUC_1297063_1/1/ (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Immigratie- en Naturalisatiedienst (IND) (2023) Deelbesluit op Woo-verzoek inzake relocatie 6 van Sea-Watch en andere NGO-schepen. Available at: https://puc.overheid.nl/ind/doc/PUC_1298060_1/1/ (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Migration Control, (2022) Internal EU-Document: Solidarity Platform 'Pact'. Available at: <https://migration-control.info/wp-content/uploads/2022/08/EU-Solidarity-Platform.pdf> (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Mitsilegas, Valsamis (2014) Solidarity and Trust in the Common European Asylum System. Amsterdam University Press. Available at: <https://link.springer.com/content/pdf/10.5177/GMS2014.2.MITS.pdf?pdf=button> (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Picozza, F., (2017) Dublin on the Move. Transit and Mobility across Europe's Geographies of Asylum. movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies, 3(1). Available at: <http://movements-journal.org/issues/04.bewegungen/05.picozza--dublin-on-the-move.html>.

Statewatch, (2022): "EU: Tracking the Pact: Externalisation instead of relocation as part of "voluntary solidarity mechanism." Available at: <https://www.statewatch.org/news/2022/june/eu-tracking-the-pact-externalisation-instead-of-relocation-as-part-of-voluntary-solidarity-mechanism/> (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).

Statewatch, (2023) "EU: Tracking the Pact: Only 207 refugees relocated so far via "voluntary solidarity mechanism." Available at: <https://www.statewatch.org/news/2023/january/eu-tracking-the-pact-only-207-refugees-relocated-so-far-via-voluntary-solidarity-mechanism/> (Zuletzt aufgerufen am 31 Januar 2023).



Menschenrechte ohne Grenzen

Kontaktiert uns unter:

borderline-europe

Menschenrechte ohne Grenzen e.V.

<https://www.borderline-europe.de/>

mail@borderline-europe.de

